

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 20. Januar 2006 zu Organisation und Arbeitsweise der Erbschaft- steuerstellen und der Bedarfsbewertung

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 6. November 2008 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/3387 Ziffer 2):

Die Landesregierung zu ersuchen,

zum 30. Juni 2010 zu Ziffer 2 des Landtagsbeschlusses vom 30. Januar 2008 (vgl. Drucksache 14/2223) und zu Ziffer 11 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006 (vgl. Drucksache 14/363 Abschnitt II) erneut zu berichten.

(Ziffer 2 des Landtagsbeschlusses vom 30. Januar 2008 auf Drucksache 14/2223 hatte folgenden Wortlaut:

Die Landesregierung zu ersuchen,

2. dem Landtag bis zum 30. Juni 2008 erneut über die Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006, insbesondere über

- a) die zentrale Bearbeitung der den Erbschaftsteuerstellen bereits bisher zugewiesenen Aufgaben bei Fällen mit Betriebsvermögen (Ziffer 1 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006),*
- b) die zentrale Eingangserfassung aller Schenkungsfälle noch vor der Zuteilung auf die Arbeitsgebiete (Ziffer 2 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006),*
- c) die überarbeiteten Bearbeitungsgrundsätze (Ziffer 3 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006),*
- d) die Weiterentwicklung der DV-Verfahren (Ziffer 9 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006),*
- e) den elektronischen Datenaustausch mit den Standesämtern (Ziffer 10 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006),*

zu berichten.

Eingegangen: 01. 07. 2010 / Ausgegeben: 07. 07. 2010

1

Die Ziffern 1 bis 3 und 9 bis 11 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006 auf Drucksache 14/363 Abschnitt II hatten folgenden Wortlaut:

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. durch Optimierung der Arbeitsabläufe und des Personaleinsatzes die Effizienz der Erbschaftsteuerstellen zu verbessern; dabei sollte auch eine Neustrukturierung der Arbeitsgebiete und eine zentrale Bearbeitung der schwierigen Betriebsvermögensfälle geprüft werden;*
- 2. zur Sicherung des Steueraufkommens die Schenkungsfälle unmittelbar nach deren Eingang beim Finanzamt zentral zu erfassen;*
- 3. Voraussetzungen für eine durchgreifende Qualitätsverbesserung bei der Bearbeitung der fiskalisch bedeutenden Steuerfälle zu schaffen und umgehend Maßnahmen zu ergreifen, mit denen künftig die erheblichen Zinschäden vermieden werden können;*
- 9. das DV-Verfahren auf der Basis der Feststellungen und Hinweise des Rechnungshofs zügig weiterzuentwickeln und gegebenenfalls auf eine neue Plattform zu stellen;*
- 10. einen elektronischen Datenaustausch mit den Standesämtern einzuführen, verbunden mit einer automatisierten Weiterbearbeitung der elektronischen Daten;*
- 11. die Verlagerung weiterer Erbschaftsteuerstellen in den ländlichen Raum zu prüfen.)*

Bericht

Mit Schreiben vom 30. Juni 2010 Nr. I 0451.3 berichtet das Staatsministerium nach den Mitteilungen vom 12. Juni 2007 (Drucksache 14/1384) und vom 25. Juni 2008 (Drucksache 14/2936) wie folgt:

Zu Ziffer 2 des Landtagsbeschlusses vom 30. Januar 2008 (Drucksache 14/2223):

- a) die zentrale Bearbeitung der den Erbschaftsteuerstellen bereits bisher zugewiesenen Aufgaben bei Fällen mit Betriebsvermögen (Ziffer 1 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006)*

Wie bereits im Bericht der Landesregierung vom 25. Juni 2008 in Drucksache 14/2936 ausgeführt, wird seit 2007 der erbschaft- und schenkungsteuerlich anzusetzende Wert von Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften im Wege einer gesonderten Feststellung durch die Betriebsfinanzämter als Grundlagenbescheid ermittelt. Damit sind die Aufgaben der Erbschaftsteuerstellen in Sachen Ermittlung von Betriebsvermögen reduziert worden. Die Landesregierung sieht daher von einer Zentralisierung dieser Fälle in den Erbschaftsteuerstellen ab. Das Finanzministerium hat dies in einer Besprechung am 30. April 2010 mit dem Rechnungshof Baden-Württemberg abgestimmt.

- b) die zentrale Eingangserfassung aller Schenkungsfälle noch vor der Zuteilung auf die Arbeitsgebiete (Ziffer 2 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006)*

Im Hinblick auf die vorgenannte Abstimmung mit dem Rechnungshof Baden-Württemberg am 30. April 2010 erstellt die Oberfinanzdirektion Karlsruhe

derzeit eine Anweisung an die Erbschaftsteuer-Finanzämter im Lande, die zentrale Eingangserfassung aller Schenkungsfälle noch vor der Zuteilung auf die Arbeitsgebiete sicherzustellen.

c) die überarbeiteten Bearbeitungsgrundsätze (Ziffer 3 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006)

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat den Finanzämtern die überarbeiteten Bearbeitungsgrundsätze (vgl. Drucksache 14/2936) am 29. Juli 2008 bekanntgegeben. Die wesentlichen Neuerungen waren Regelungen zur beschleunigten Festsetzung der Erbschaftsteuer und zur besonderen Kennzeichnung fiskalisch bedeutsamer Fälle („Großfallmerker“ im maschinellen Verfahren).

Diese Regelungen haben sich in der Praxis bewährt. Zu den Regelungen zur beschleunigten Festsetzung haben die Finanzämter berichtet, diese seien in Fällen mit zusätzlichem Klärungsbedarf oder komplexeren Sachverhalten z. T. nur schwer einzuhalten. Dies zeigt, dass hier Regelungsbedarf bestand und dass die FÄ diese Regelungen auch umsetzen. Es wird eine Daueraufgabe der Sachgebietsleiter und der Oberfinanzdirektion bleiben, die Bearbeiter zu einer möglichst effizienten Anwendung dieser Regelungen anzuhalten.

Die Einführung der maschinellen „Großfallmerker“ haben die Finanzämter einhellig begrüßt. Sie ermöglichen es der Praxis, Großfälle während der laufenden Fallbearbeitung besser im Auge zu behalten und einfacher zu überwachen.

Weiterer Regelungsbedarf besteht bei den Bearbeitungsgrundsätzen derzeit nicht.

d) die Weiterentwicklung der DV-Verfahren (Ziffer 9 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006)

Im bestehenden DV-Verfahren wurden und werden die tiefgreifenden Änderungen, die die Erbschaftsteuerreform mit sich gebracht hatte, bereits umgesetzt. Darüber hinausgehende Weiterentwicklungen müssen im Hinblick auf das bundesweite Vorhaben KONSENS dahingehend geprüft werden, ob diese noch im bestehenden DV-Verfahren wirtschaftlich umgesetzt werden können. In einer ersten Stufe werden im Jahr 2011 die KONSENS 1-Verfahren eingesetzt. Das Erbschaftsteuerverfahren wird im Rahmen von KONSENS modernisiert. Darüber hinaus stehen aufgrund der anstehenden Migration im Land keine Ressourcen für eine Neu-/Weiterentwicklung zur Verfügung.

Für das vom Rechnungshof angesprochene Einzelthema „Bundeseinheitliche Statistik für die Erbschaft- und Schenkungsteuer“ besteht bereits eine Aufgabenanmeldung im Vorhaben KONSENS. Die fachlichen Vorgaben werden derzeit erarbeitet. Die Prüfung der EDV-technischen Umsetzung schließt sich an. Ungeachtet dessen wurde in Baden-Württemberg durch organisatorische Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der zentralen Eingangserfassung (siehe Tz. 2 b) im Land die automatisierte Erhebung der eingegangenen und noch nicht bearbeiteten Schenkungsanzeigen durch die sofortige Eingabe im Dialogverfahren ESAY auch im bestehenden DV-Verfahren sichergestellt.

e) den elektronischen Datenaustausch mit den Standesämtern (Ziffer 10 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006)

Gegenüber dem Bericht der Landesregierung vom 25. Juni 2008 in Drucksache 14/2936 haben sich keine Änderungen ergeben.

Die Ausarbeitung der fachlichen Vorgaben zum Datenaustausch mit den Standesämtern erfolgt derzeit in einer bundesweiten Projektarbeitsgruppe un-

ter Beteiligung Baden-Württembergs. Diese konnten aber noch nicht abgeschlossen werden. Das Finanzministerium unterstützt die Umsetzung jedoch weiterhin.

Zu Ziffer 11 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006 (Drucksache 14/363 Abschnitt II):

11. die Verlagerung weiterer Erbschaftsteuerstellen in den ländlichen Raum zu prüfen.

Die Landesregierung hat zu der Ziffer 11 des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 2006 durch Schreiben vom 12. Juni 2007 (Drucksache 14/1384) berichtet. Dabei wurde dargelegt, dass das Finanzministerium beabsichtigt, die Zuständigkeiten der Erbschaftsteuerstelle des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften auf das Finanzamt Tauberbischofsheim (Außenstelle Bad Mergentheim) zu verlagern. Ein Umsetzungszeitpunkt wurde mit Blick auf die seinerzeit noch bevorstehenden Detailplanungen zu der Maßnahme nicht genannt. Ferner wurde ausgeführt, dass mit der finanzamtsinternen Verlagerung der Erbschaftsteuerstelle des Finanzamtes Freiburg-Land an den Standort der Außenstelle Titisee-Neustadt begonnen wurde, und diese bis voraussichtlich Ende 2008 abgeschlossen wird. Weitere Verlagerungsmaßnahmen wurden als nicht sinnvoll erachtet. Der Finanzausschuss hat sich in seiner 23. Sitzung am 17. Januar 2008 mit dem Bericht der Landesregierung befasst und ihn bezüglich der Thematik der Verlagerung von Erbschaftsteuerstellen in den ländlichen Raum zur Kenntnis genommen (vgl. Drucksache 14/2223).

In seiner 30. Sitzung am 16. Oktober 2008 (Drucksache 14/3387) hat sich der Finanzausschuss erneut mit der beratenden Äußerung des Rechnungshofs zu den Erbschaftsteuerstellen befasst. Hierbei wurde Interesse an aktuellen Informationen über die Thematik der Verlagerung von Erbschaftsteuerstellen in den ländlichen Raum bekundet. Der aktuelle Sachstand zu den oben beschriebenen Verlagerungsmaßnahmen stellt sich wie folgt dar:

Die finanzamtsinterne Verlagerung der Erbschaftsteuerstelle des Finanzamtes Freiburg-Land an den Standort der Außenstelle Titisee-Neustadt wurde plangemäß vorangebracht und im Jahr 2008 weitgehend abgeschlossen. Aus Gründen der Sozialverträglichkeit verblieb zunächst noch ein kleiner Teilbereich der Erbschaftsteuerstelle in Freiburg. Dieser wird bis zum Ende des Jahres 2010 ebenfalls an den Standort der Außenstelle verlagert. Die in Aussicht genommene Verlagerung der Erbschaftsteuerstelle des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften zum Finanzamt Tauberbischofsheim (Außenstelle Bad Mergentheim) steht kurz vor der Umsetzung. Voraussetzung für den Vollzug der Maßnahme ist insbesondere die gebündelte Unterbringung der aufzustockenden Erbschaftsteuerstelle in Bad Mergentheim, deren EDV-technische Anbindung sowie die EDV-Unterstützung im Zusammenhang mit der Verlagerung der Zuständigkeiten. Nachdem diese Voraussetzungen zwischenzeitlich erfolgreich geschaffen wurden, ist die Verlagerung der Erbschaftsteuerstelle mit Wirkung zum 15. Juni 2010 vorgesehen.

Mit den beschriebenen Maßnahmen wird die Verlagerung in den ländlichen Raum umgesetzt. Gleichzeitig geht mit den Maßnahmen eine – ebenfalls vom Rechnungshof empfohlene – weitere Konzentration der Erbschaftsteuerstellen von neun auf acht einher.